

Allgemeine Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Einkaufsverträge sowie für unsere Entsorgungsverträge. Für die Anlieferung und Entsorgung von Abfällen erstreckt sich die ausschließliche Geltung auch auf unsere mitgeteilten Annahmekriterien. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- e) Unsere Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag über die Lieferung kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch die in der Regel mündlich (telefonisch) erklärte Annahme des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande, spätestens durch unsere Einkaufsbestätigung oder Entsorgungsvertragsbestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung bzw. des Angebots einschließlich der Bestellunterlagen bzw. Angebotsunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- b) Der in der Einkaufsbestätigung / Entsorgungsvertragsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 3 Werktagen ein Widerspruch zugeht.

3. Abfallrechtliche Pflichten

- a) Zu den Pflichten des Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger gehört es sicherzustellen, dass die angelieferten Abfälle:
 - aa) nach Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit zutreffend deklariert sind;
 - ab) nach ihren Eigenschaften und den beigefügten ordnungsgemäßen Begleitscheinen den Angaben des bestätigten Entsorgungsnachweises entsprechen und gemäß NachweisVO ordnungsgemäß elektronisch dokumentiert werden;
 - ac) von den Merkmalen einer etwaigen vom Lieferanten uns übergebenen Probe nicht abweichen; und
 - ad) den geltenden abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Auflagen, diesen Entsorgungsbedingungen und unseren Annahmekriterien entsprechen.
- b) Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anlieferungen vor und nach Übergabe auf ihre Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 3 a) für die Annahme von Abfällen, den dazu bestehenden Entsorgungsnachweisen sowie den sonstigen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Bestimmungen zu überprüfen und bei Nichtübereinstimmung auf Kosten des Lieferanten nach Ziffer 4 dieser Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen zurückzuweisen bzw. deren Annahme zu verweigern.

- c) Die Parteien arbeiten darin zusammen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Transport und zur Entsorgung von Abfällen einzuhalten und unterstützen einander durch Beibringung der jeweils in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Bestätigungen und Dokumentationen nach NachweisVO bzw. EU-VO Nr. 1013/2006 und Notifizierungsvertrag sowie weiteren relevanten abfallrechtlichen Vorschriften, sowohl bei Verbringung zum Empfangswerk/Entsorgungsfachbetrieb und bei Entsorgung beim Empfangswerk/Entsorgungsfachbetrieb, als auch im Fall der Rücksendung. Bei grenzüberschreitender Abfallverbringung ist der Erzeuger / Lieferant für die Notifizierung und Genehmigung im Versandstaat verantwortlich.

4. Zurückweisung und Rücknahme von Abfällen

- a) Wir sind von der Annahme befreit und der Lieferant als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger zur unverzüglichen Rücknahme der Abfälle auf seine Kosten verpflichtet, wenn:
 - aa) der Lieferant entgegen diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen und/oder unseren allgemeinen Anlieferungskriterien anliedert;
 - ab) die für die Annahme und Entsorgung der Abfälle erforderlichen gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzungen und/oder Zuweisungen und/oder Belege wie Begleitscheine nach der NachweisVO nicht vorliegen oder es an einer wirksamen Notifizierung bzw. Notifizierungsvertrag fehlt oder bei grenzüberschreitender Verbringung ein Verstoß gegen das Basler Übereinkommen oder die EU-VO Nr. 1013/2006 in jeweils gültiger Fassung vorliegt;
 - ac) uns die Annahme und Entsorgung der Abfälle behördlich oder gerichtlich untersagt ist bzw. wird; oder
 - ad) uns in Folge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung die Annahme unmöglich oder unzumutbar erschwert ist bzw. wird.
- b) Die Abfälle sind in solchen Fällen, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Ansprüche, auf unser Verlangen unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen. Erfolgt dies trotz unserer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, den Rücktransport zum Lieferanten durch Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant hat uns die hierfür anfallenden Kosten zu erstatten und den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen sowie uns und den beauftragten Dritten von jeglicher zivil- sowie abfall- und transportrechtlicher Haftung bezüglich des Rücktransports freizustellen, soweit die Haftung / der Schaden nicht ohne Mitverschulden des Lieferanten allein auf unserem groben Verschulden oder des beauftragten Dritten beruht.

- c) Dieses gilt auch, wenn sich durch die analytischen Kontrolluntersuchungen ein Verstoß gegen die dem Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger nach dem Vertrag, diesen Einkaufs- und Entsorgungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen und Auflagen obliegenden Pflichten ergibt.

5. Gefahrübergang

- a) Lieferungen von Abfällen, Leistungen, Bereitstellungen und Mitwirkungshandlungen erfolgen in eigener Verantwortung und Gefahr sowie auf eigene Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn die Lieferungen, Leistungen, Bereitstellungen oder Mitwirkungshandlungen des Lieferanten vertraglich und abfallrechtlich pflichtgemäß erbracht sind.
- b) Mit Übergabe der bestätigten Begleitpapiere gehen, unbeschadet der bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung fortbestehenden abfallrechtlichen Verantwortlichkeit des Lieferanten als Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger, vertraglich und abfallrechtlich ordnungsgemäß angelieferte Abfälle in unser Eigentum über.
- c) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht individuell anders vereinbart, gem. DDP (Incoterms 2010) Empfangswerk / Entsorgungsfachbetrieb. Soweit nicht individuell anders vereinbart, ist die Entladung durch den Lieferanten bzw. durch die von diesem beauftragte Transportperson /

den beauftragten Frachtführer selbst vorzunehmen. Dabei sind Anweisungen unseres Fachpersonals zu beachten.

d) Im Falle der Lieferung sonstigen Materials erfolgt der Gefahrübergang bei Anlieferung im Empfangswerk. Die Anlieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010)

6. Preis

- a) Der in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung / Entsorgungsvertragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem ausgewiesenen Preis nicht enthalten.
- b) Bei der Anlieferung von Abfall versteht sich der Preis - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung gemäß den verbrieften Materialspezifikationen. Im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarte Materialbeschaffenheit verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Preises. Wir behalten uns das Recht vor, stattdessen das Material gemäß Ziffer 9 b) zurückzuweisen und gegebenenfalls die Lieferung Materials einwandfreier Beschaffenheit zu verlangen.
- c) Beim Einkauf anderer Waren versteht sich der Preis – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2010), einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- d) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- e) In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung bei Entsorgungsleistungen durch uns. Im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen (Lieferungen aus dem Ausland) von zu vergütenden Abfällen hat der Lieferant die Rechnungen an uns zu übersenden; sie sind stets getrennt von der Ware zu stellen. Auf den Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und -datum sowie Positions- und Artikelnummer des Lieferanten aufgeführt sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7. Zahlungsbedingungen

a) Zahlungen von uns an den Lieferanten

Zahlungen erfolgen aufgrund unserer Prüfung nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. Bei Rücklieferung von Material, das aus Qualitätsgründen von uns nicht übernommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der diesbezügliche Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.

b) Zahlungen des Lieferanten an uns

Zahlungen sind ohne Abzug unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das von uns ermittelte Gewicht der Abfälle gemäß unseres Eingangswiegescheins.

Bei Zahlungsverzug werden, vorbehaltlich der Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz fällig.

Wir sind in Zweifelsfällen berechtigt, Vorauszahlung bei Anlieferung zu verlangen. Zweifel liegen beispielsweise vor, wenn der Lieferant aus Anlass früherer Entsorgungsmaßnahmen schriftlich an eine Zahlung erinnert wurde. Wir sind berechtigt, solange der Lieferant das Entgelt für die Entsorgungsdienstleistung noch nicht erbracht hat, Sicherheitsleistung zu verlangen.

Gegenüber unseren Forderungen kann der Lieferant nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der Lieferverspätung das Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und – im Falle des Verschuldens – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b) Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung einer Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Lieferwerts pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer Nachlieferung berechtigt, einen eventuellen Ausbau der mangelhaften Sache selbst vorzunehmen. Der Lieferant übernimmt die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten durch die gelieferte, mangelhafte Ware Schäden an anderen Produkten entstehen, gelten die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.
- b) Bei Materialbeanstandung ist der Lieferant verpflichtet, das beanstandete Material zurückzunehmen. Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferung von Material einwandfreier Beschaffenheit zu verlangen. Sollten wir das beanstandete Material annehmen, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Einkaufspreises.
- c) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- e) Alle uns gelieferten Metalle müssen auf Explosivstoffe und explosionsverdächtige Teile untersucht und strahlenfrei sein. Für Schäden, die durch solche Teile entstehen, haftet der Lieferant uns in vollem Umfang, und zwar auch dann, wenn er seiner Untersuchungspflicht nachkommt.
- f) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- g) Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.

- h) Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- i) Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Ware in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten wahlweise zum Rückgriff oder dazu berechtigt, Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Dritten zu verlangen; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.
- j) Wir haften nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Für Folgeschäden haften wir nur, soweit sie von uns, unseren Repräsentanten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind. Der Lieferant stellt uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei, als er auch selbst unmittelbar haften würde oder der Schaden durch eine Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen resp. unseren allgemeinen Annahmekriterien hervorgerufen wurde.
- k) Unsere Haftung wird in Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag des Auftragswerts der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- l) Die obigen Haftungsbeschränkungen (Haftungsbeschränkung auf vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, auf grobes Verschulden sowie auf Haftungshöchstbetrag) gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- m) Der Lieferant stellt uns von allen Kosten, Schäden und Haftungen frei, die durch Verletzung abfallrechtlicher Vorschriften entstehen, insbesondere wegen fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation des Abfallerzeugers / -besitzers oder Abfallbeförderers nach der NachweisVO.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Stoffe zu den anderen Sachen.
- b) Die Übereignung von Waren auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

11. Produkthaftung

- a) Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- b) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- c) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Vertragswirksamkeit und Vertragsdauer

Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen ist die Gültigkeit des Vertrages aufschiebend bedingt durch die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Notifizierung und auflösend bedingt durch die Vertragslaufzeit des entsprechenden Notifizierungsvertrages. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt auch, aber nicht ausschließlich, der Wegfall einer zur Durchführung von Verbringung und Entsorgung wichtigen Genehmigung.

13. Termine

Der Lieferant hat die Pflicht sicherzustellen, dass die in den vertraglichen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angeboten und Entsorgungs-

nachweisen mit uns vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.

14. Vertraulichkeit

Alle unsere dem Lieferanten bekannt gewordenen oder bekannt werdende betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weitergeleitet werden.

15. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem einrichten und weiterentwickeln.
- b) Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

16. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort ist das in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung / Entsorgungsvertragsbestätigung angegebene jeweilige Empfangswerk. Die Lieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2010). Erfüllungsort der Zahlung ist ebenfalls das jeweilige Empfangswerk.
- b) Gerichtsstand ist der Ort des jeweiligen Empfangswerks. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand 04/2015